

Zentrum für Soziales
KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Gebührenordnung

Vom 1. Januar 2020 (Stand am 1. April 2026)

Die Gesamtbehörde der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Hochdorf, gestützt auf § 193 ff. VRG¹, § 19 ff. VoKES², § 57 EGZGB³, GebG⁴, § 4 und § 7 GebV⁵, Art. 7 lit. b Geschäftsordnung (GO) der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Hochdorf beschliesst:

I. Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen der KESB Hochdorf sowie die Erhebung der Massnahmekosten (Entschädigung und Spesenersatz für die von Mandatspersonen im Rahmen behördlicher Massnahmen erbrachten Leistungen).

II. Amtliche Gebühren

1. Grundsätze

1.1 Die KESB Hochdorf erhebt in der Regel von den betroffenen Personen Gebühren für ihre Amtshandlungen (Spruchgebühren, Schreibgebühren, etc.) und Ersatz von Auslagen für die Sachverhaltsabklärungen (bspw. Arztberichte, Gutachten, Dolmetscherkosten, etc.) sowie für sonstige Spesen.

1.2 Umfasst ein Entscheid mehrere Geschäfte, werden die Gebühren grundsätzlich kumuliert.

1.3 Bei unbegründeten Entscheiden wird die Gebühr nach Ermessen, mindestens jedoch um ein Drittel, herabgesetzt.

1.4 Bei Verfahrenseinstellungen werden in der Regel keine Gebühren und Auslagen erhoben oder diese können angemessen reduziert werden.

¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972

² Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 4. Dezember 2012

³ Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000

⁴ Gebührengesetz vom 14. September 1993

⁵ Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010

1.5 Hat eine betroffene Person Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe⁶, oder liegt ihr Vermögen unter dem Freibetrag entsprechend den SKOS-Richtlinien, wird in der Regel auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen verzichtet.

1.6 Die nachfolgend aufgeführten Beträge betreffen den Regelfall. Innerhalb des Rahmens richtet sich die Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand, der Bedeutung und der Schwierigkeit der Sache sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Personen. Bei besonders geringem oder grossem Aufwand kann vom Gebührenrahmen der Gebührenordnung abgewichen werden.

2. Gebühren im Kindesschutz

2.1 In Kindesschutzverfahren, ausgenommen die in Ziff. 2.6 aufgeführten Verfahren, erhebt die KESB in der Regel keine Gebühren.

2.2 Sie kann ausnahmsweise Gebühren und Ersatz der Auslagen erheben, wenn die Eltern mit ihrem Verhalten einen Mehraufwand verursachen oder über folgende finanzielle Mittel verfügen:

- bei getrennt lebenden oder verwitweten Elternteilen bei einem steuerbaren Einkommen ab CHF 70'000.00 oder einem steuerrechtlichen Reinvermögen ab CHF 100'000.00;
- bei Eltern im gleichen Haushalt lebend bei einem gemeinsamen steuerbaren Einkommen ab CHF 100'000.00 oder bei einem gemeinsamen steuerrechtlichen Reinvermögen ab CHF 130'000.00;
- bei einem wiederverheirateten Elternteil bei einem gemeinsamen steuerbaren Einkommen ab CHF 100'000.00 oder bei einem gemeinsamen steuerrechtlichen Reinvermögen ab CHF 130'000.00.

Die KESB Hochdorf kann hierfür die Steuerdaten der Eltern einholen.

2.3 Werden Gebühren erhoben, sind diese unabhängig vom Verfahrensausgang von den Eltern zu tragen. Bei Eltern im gemeinsamen Haushalt werden die Kosten in der Regel den Eltern gemeinsam auferlegt. Bei Eltern, welche keinen gemeinsamen Haushalt führen, werden die Kosten grundsätzlich je hälftig beiden Elternteilen auferlegt.

2.4 In begründeten Fällen können Gebühren und Ersatz der Auslagen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten zulasten des Kindsvermögens erhoben werden (Freigrenze CHF 100'000.00).

2.5 In folgenden Verfahren können gemäss Ziff. 2.2 Gebühren verlegt werden:

Bereich (Gesetzesartikel = ZGB)	Gebührenrahmen exkl. Auslagen, Spesen, Ausfertigung CHF
Verfahrensvertretung Art. 314a ^{bis}	450 – 700
Kindesschutzmassnahmen - Anordnung, Änderung und Aufhebung - Übernahme und Übertragung - Ernennung Beistandsperson - Wechsel Beistandsperson	450 – 3'000 450 – 1'000 450 450 – 1'000
Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht Art. 310	450 – 3'000
Entzug elterliche Sorge Art. 311	450 – 3'000
Kindsvermögenskontrolle Art. 318 Abs. 3/Art. 324 Abs. 2 - Anordnung und Aufhebung - Kontrolle	450 – 700 450 – 700
Berichts- und/oder Rechnungsprüfung Art. 314 i.V.m. 415	450 – 2'650 (3‰) ⁷ in besonders aufwendigen Verfahren höchstens 4'000

⁶ vgl. Richtlinien Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe(SKOS)

⁷ vgl. § 7 Abs.1 Ziff. 1 GebV

2.6 In folgenden Verfahren werden grundsätzlich Gebühren verlegt:

Bereich (Gesetzesartikel = ZGB)	Gebührenrahmen exkl. Auslagen, Spesen, Ausfertigung CHF
Persönlicher Verkehr Regelung/Änderung persönlicher Verkehr Art. 275 ZGB sowie Betreuungsanteile Art. 134 Abs. 4 oder Art. 298d ZGB	700 – 3'000
Unterhaltsregelung Art. 287 Kostenvorschuss - Unterhaltsverfahren inkl. Genehmigung Unterhaltsvertrag (je nach Aufwand und Anzahl Kinder) - Unterhaltsverfahren ohne Einigung der Eltern (je nach Aufwand und Anzahl Kinder)	400 (pro Elternteil 200) 600 bis 2'000 400 bis 1'500
Gemeinsame elterliche Sorge - gemeinsame Erklärung Art. 298a - Entscheid Sorgerecht Art. 298b und Art. 298d	100 700 – 3'000
Bestätigung alleinige elterliche Sorge	13
Anrechnung Erziehungsgutschriften	450
Bestimmung des Aufenthaltsortes Art. 301a	700 – 3'000
Vertretung Art. 306 Abs. 2 - Vertretungsbeistandschaft - Eigenes Handeln KESB	Anordnung: 450 – 3'000 Eigenes Handeln/Zustimmung: Geschäfte im Sinne von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 bis 9: 3‰, mind. 450 bei Ausschlagung der Erbschaft werden keine Kosten erhoben
Adoption Art. 264 ff.	450 – 3'000

3. Gebühren im Erwachsenenschutz

Bereich (Gesetzesartikel = ZGB)	Gebührenrahmen exkl. Auslagen, Spesen, Ausfertigung CHF
Vorsorgeauftrag Art. 360 ff.	700 – 1'500
Patientenverfügung Art. 370 ff.	450 – 1'500
Beistandschaften Art. 390 ff. - Anordnung, Änderung, Aufhebung - Übernahme - Wechsel Beistandsperson	450 – 3'000 450 – 700 450 – 1'500
Eigenes Handeln Art. 392/Art. 403 Abs. 1 - Ziff. 1 Zustimmung - Ziff. 2 Auftrag an Drittperson	Eigenes Handeln/Zustimmung: Geschäfte im Sinne von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 bis 9: 3‰, mind. 450 Anordnung: 450 – 3'000

Zustimmungsbedürftige Geschäfte Art. 416 - Ziff. 1 und 2 - Ziff. 3 - 9	450 – 3'000 3‰, mind. 450
Fürsorgerische Unterbringung Art. 426 ff.	450 – 1'000
Verfahrensvertretung Art. 449a	450 – 3'000
Abnahme Inventar Art. 405	450 – 3'000 (3‰)
Berichts- und/oder Rechnungsprüfung Art. 415/Art. 425	450 – 2'650 (3‰) in besonders aufwendigen Verfahren höchstens 4'000
Befugnis Post öffnen und Wohnung betreten Art. 391	450
Verfahren betreffend Massnahmen bei Urteilsunfähigen Art. 374 – 376	450 – 3'000
Vertretung bei medizinischen Massnahmen Art. 381	450 – 3'000
Beschwerden Art. 385 und 419	450 – 3'000
Auskunft über Massnahmen Art. 451 Abs. 2 (z.B. Handlungsfähigkeitszeugnis)	24

Wo Gebührenansätze fehlen, ist der Aufwand für die Bemessung der Gebühr massgebend.

4. Stundung, Ermässigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

Über die Stundung, die Ermässigung oder den Erlass von bereits verlegten oder rechtskräftigen Gebühren und Auslagen wird auf Antrag im Rahmen eines Erlassgesuchs entschieden. Dabei werden die Grundsätze zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums angewendet. Als Vermögensgrenze wird der jeweilige Freibetrag entsprechend den SKOS-Richtlinien⁸ berücksichtigt (vgl. § 205 VRG).

III. Massnahmekosten

1. Grundsatz

Die KESB Hochdorf setzt die Massnahmekosten fest. Die Massnahmekosten sind entweder von der betroffenen Person, den Eltern (im Kinderschutz) oder dem unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu bezahlen.

2. Erhebung der Kosten bei Massnahmen des Kinderschutzes

2.1 Die Kosten für die Führung von Kinderschutzmassnahmen werden nur in begründeten Fällen zulasten der Eltern verlegt. Ein solcher liegt vor:

- wenn die Eltern in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen leben;
- wenn die Eltern die Mandatsführung in dem Sinne erschwert haben, dass der daraus resultierende Aufwand hauptsächlich durch deren Verhalten verursacht wurde.

2.2 Bei Eltern im gemeinsamen Haushalt werden in der Regel die Kosten den Eltern gemeinsam verlegt. Bei Eltern, welche keinen gemeinsamen Haushalt führen, gehen die Kosten anteilmässig zulasten der Eltern, wobei ein Elternteil grundsätzlich nicht mehr als die Hälfte der Gesamtkosten zu tragen hat.

⁸ vgl. Richtlinien Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

2.3 Wirtschaftlich günstige Verhältnisse liegen grundsätzlich vor:

- bei getrennt lebenden oder verwitweten Elternteilen bei einem steuerbaren Einkommen ab CHF 70'000.00 oder einem steuerrechtlichen Reinvermögen ab CHF 100'000.00;
- bei Eltern im gleichen Haushalt lebend bei einem gemeinsamen steuerbaren Einkommen ab CHF 100'000.00 oder bei einem gemeinsamen steuerrechtlichen Reinvermögen ab CHF 130'000.00;
- bei einem wiederverheirateten Elternteil bei einem gemeinsamen steuerbaren Einkommen ab CHF 100'000.00 oder bei einem gemeinsamen steuerrechtlichen Reinvermögen ab CHF 130'000.00.
- Die Kosten sind unabhängig vom steuerbaren Einkommen dem unterstützungspflichtigen Gemeinwesen aufzuerlegen, wenn das steuerrechtliche Reinvermögen der getrennt lebenden oder verwitweten Ehegatten bei weniger als CHF 12'000.00 bzw. der im gleichen Haushalt lebenden Eltern oder wiederverheirateten Elternteilen bei weniger als CHF 18'000.00 liegt (vgl. § 21 Abs. 2 VoKES).

In all diesen Fällen werden die Massnahmekosten bis maximal 5% des höheren dieser Werte (steuerbares Einkommen oder steuerrechtliches Reinvermögen) zulasten der Eltern verlegt. Weiter zu beachten ist auch die Liquidität der Eltern.

Die KESB Hochdorf kann hierfür die Steuerdaten der Eltern einholen.

2.4 Verursachen die Eltern durch ihr Verhalten einen Mehraufwand, der dazu führt, dass der im Rahmen der Mandatsbewertung (Ressourcensteuerung) vorgegebene Zeitaufwand erheblich überschritten wird, können die Massnahmekosten nach Ermessen ganz oder teilweise zulasten der Eltern verlegt werden. Dabei werden die Vermögensgrenzen von CHF 12'000.00 (im Konkubinats lebende Eltern bzw. getrennt lebende oder verwitwete Elternteile) bzw. CHF 18'000.00 (Ehepaare), abzüglich Kindsvermögen, nicht unterschritten.

2.5 In begründeten Fällen kann in vermögensrechtlichen Angelegenheiten bei Leistungsunfähigkeit der Eltern das Kindsvermögen herangezogen werden (Freigrenze CHF 100'000.00).

3. Erhebung der Kosten bei Massnahmen des Erwachsenenschutzes

Sofern die betroffene Person über ein steuerliches Reinvermögen von mehr als CHF 12'000.00 bzw. 18'000.00 bei Ehepaaren verfügt, hat sie die Kosten selbst zu bezahlen. Massgeblich für die Bestimmung der Kostenpflicht sind die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Zeitpunkt der Kostenverlegung. Mit der Auferlegung der Massnahmekosten zulasten der betroffenen Person kann das erwähnte Reinvermögen unterschritten werden, wobei der jeweilige vermögensfreie Betrag nach SKOS-Richtlinien in jedem Fall gewährleistet bleibt.

4. Entschädigung Beistandsperson

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben werden die Stundenansätze für die Mandatsführung wie folgt festgelegt:

- für die Tätigkeit von Berufsbeiständinnen/Berufsbeiständen: CHF 120.00 pro Stunde;
- für die Tätigkeit der Fachbearbeitung (Administration/Buchhaltung): CHF 80.00 pro Stunde;
- für private Beistandspersonen: je nach Aufwand pauschal CHF 1'000.00 – CHF 2'000.00 pro Jahr zuzüglich Spesen pauschal CHF 250.00 pro Jahr oder in begründeten Fällen CHF 40.00 pro Stunde mit entsprechenden Belegen;
- für private Beistandspersonen gemäss Art. 420 ZGB (Angehörige) ohne Buchhaltungspflicht: pauschal CHF 1'000.00 (CHF 800.00 bei Teilentbindung) pro Jahr zuzüglich Spesen pauschal CHF 250.00 pro Jahr;
- für private Fachpersonen: Verlangt die Massnahme den Einsatz einer privaten Fachperson, kann diese nach dem entsprechenden Berufstarif oder nach den üblichen Ansätzen mit einem Abzug von 15 % entschädigt werden (§ 20 Abs. 2 VoKES⁹).

5. Entschädigung vorsorgebeauftragte Person

Der Stundenansatz für Vorsorgebeauftragte entspricht, wenn der Vorsorgeauftrag nichts anderes vorsieht, demjenigen einer privaten Beistandsperson: CHF 40.00 pro Stunde.

⁹ Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 4. Dezember 2012

6. Stundung von Massnahmekosten

Die Massnahmekosten werden mittels Entscheids festgelegt. Für rechtskräftig festgelegte Massnahmekosten kann der KESB ein begründetes Stundungsgesuch eingereicht werden.

IV. Anwältinnen und Anwälte mit unentgeltlicher Rechtspflege (UR)

Der Stundenansatz für eine UR-Anwältin/einen UR-Anwalt (§ 204 Abs. 2 VRG) wird gemäss Praxis des Kantonsgerichts bei maximal CHF 250.00 (minus 15%) festgelegt.

Beispiel: Stunden x CHF 250.00 minus 15% plus Auslagen = Totalbetrag zzgl. MWST

V. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung wurde von der Gesamtbehörde der KESB Hochdorf am 13.06.2019 verabschiedet und tritt am 01.01.2020 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten dieser Gebührenordnung findet die Gebührenordnung der KESB Regionen Hochdorf und Sursee vom 25. Mai 2016 Anwendung.

Änderungen

Geschäfte/Themen	Datum Beschluss/ Änderung	In Krafttreten Neufassung
I. Ziff. 2 Vertretung: geändert	03.09.2020	03.09.2020
I. Ziff. 3 Vorsorgeauftrag: Bemerkung ergänzt	03.09.2020	03.09.2020
I. Ziff. 2 und 3 Berichts- und Rechnungsprüfung: Formulierung vereinheitlicht	03.09.2020	03.09.2020
I. Ziff. 3 Zustimmung: Bemerkung Vermögensverwaltungsmandat ergänzt	03.09.2020	03.09.2020
Teilrevision Gebührenordnung	09.09.2021	01.01.2022
II. Ziff. 2.1 bis 2.3 und III. Ziff. 2.3 geändert, KG Urteil 3H 21 49	10.03.2022	01.04.2022
II. Ziff. 2.6 Regelung/Änderung pers. Verkehr und Betreuungsanteile	05.01.2023	01.01.2023
II. Ziff. 2.2 Hinweis auf Einholung Steuererklärung	05.01.2023	01.01.2023
III. Ziff. 2.3 Hinweis auf Einholung Steuererklärung	05.01.2023	01.01.2023
II. Ziff. 2.6 Vertretung Art. 306 Abs. 2, präzisere Formulierung	05.01.2023	01.01.2023
II. Ziff. 3 Eigenes Handeln Art. 392 sowie Zustimmungsbedürftige Geschäfte Art. 416, präzisere Formulierung	05.01.2023	01.01.2023
III Ziff. 4 Präzisierung der diversen Entschädigungen	24.08.2023	01.01.2024
II Ziff. 1.5, 2.4 und III Ziff. 2.5 Änderung der Vermögensgrenze	24.08.2023	01.01.2024
III Ziff. 5 Präzisierung des Stundenansatzes	24.08.2023	01.01.2024
II Ziff. 2.6 Unterhaltsregelung, Kostenvorschuss und Gebührenrahmen	17.10.2024	01.01.2025
III Ziff. 2.3 «und» in «oder» geändert	12.11.2024	01.01.2025
III Ziff. 2.3 neuer Spiegelstrich unter Berücksichtigung von KG Urteil 3H 21 49	12.11.2024	01.01.2025
Abbildung Änderung Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (GebV) Stand 01.01.2026; Beschluss RR Kanton Luzern vom 25.11.2025	26.02.2026	01.04.2026